

AVL Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegenden Standardvertragsklauseln regeln den Verkauf und die Belieferung der Primag Kft. (Standort: H-9022, Győr, Czuczor G. u 18-24.) – im Folgenden: Lieferant- und sie bilden den untrennbaren Teil aller Einzelkaufsverträge zwischen den Vertragsparteien. In den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll unter Besteller der in den einzelnen Lieferverträgen angegebene Besteller als andere Vertragspartei (entweder natürliche oder juristische Person) sowie unter Lieferung das vertriebene Produkt verstanden werden.

Bestellung: Der Lieferant nimmt die Bestellung schriftlich (per Fax, per E-Mail) oder per Telefon an. In der Bestellung sollen die Folgenden festgelegt werden: genaue Angabe der Lieferung, Lieferungsverpackung, sonstige Merkmale der Lieferung (Behandlung), genaue Adresse des Lieferortes, Name der Übernahmeperson, Lieferfrist, Zahlungsweise, Zahlungsfrist, Monatszins, im Falle der verschobenen oder der vertraglich festgelegten Zahlung die Deckung (Wechsel, Zugeständnis). Auf Grund der Bestellung bestätigt der Lieferant die von dem Besteller bestellte Lieferung zu den auch seitens des Bestellers angenommenen Bedingungen im Rahmen eines Liefervertrags.

Erfüllungsort und Lieferzeit: Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung auf dem auf Grund der Bestätigung oder des Liefervertrags gemeinsam mit dem Besteller vereinbarten Übernahmepunkt zur Verfügung steht beziehungsweise, dass die Lieferung bis zur angegebenen Lieferfrist an den von dem Besteller angegebenen Ort geliefert wird. Gelegentlich kann der Lieferant das Recht auf eine vorzeitige Lieferung haben.

Lieferung: Die von dem Lieferanten angegebenen Preise beinhalten die Förderungskosten der Lieferung an den Standort des Käufers. Im Falle einer unrentablen Lieferung (kleine Menge, große Entfernung) behält sich der Lieferant das Recht darauf vor, den Besteller mit den Frachtkosten zu belasten. Wenn eine kleine Menge in Form eines Pakets per Post vom Lieferanten geschickt wird, dann wird das Porto vom Besteller bezahlt.

Lagerung: Im Falle der Bestellung der Lagerung seitens des Bestellers übernimmt der Lieferant die Lagerung der bestellten Lieferung und / oder die der bezahlten Lieferung bis zum in der Bestätigung der Bestellung oder im Kaufvertrag angegebenen Frist auf seiner eigenen Lagerstelle.

Qualitäts- und mengenmäßige Übernahme der Lieferung: Die qualitäts- und mengenmäßige Übernahme der Lieferung erfolgt am vertragsmäßigen Erfüllungsort, wobei der Besteller die Unterlagen über die Leistungserbringung unterzeichnet. Die Qualitäts- und Mengenbeanstandungen breiten sich nur auf die auf dem Lieferschein oder in einem Sonderprotokoll aufgeführten, auch vom Vertreter des Lieferanten (vom Frachtunternehmer) bestätigten Liefermengen aus.

Garantie, Haftung: Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung den in dem Kaufvertrag festgelegten Spezifikationen innerhalb der Garantiezeit entspricht. Die Qualität des Saatguts wird im Saatgutqualifizierungsschein zertifiziert. Der Beauftragte garantiert, dass das von ihm vertriebene Saatgut der im Saatgutqualifizierungsschein vorgeschriebenen Qualität und den Vorschriften der Ungarischen Norm entspricht. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Mängel der Lieferung, die nach deren Übernahme – und besonders wegen der nicht entsprechenden Lagerung beim Besteller – entstehen.

Die Qualitätsmängel des Saatguts sollen innerhalb von 15 Tagen nach deren Entdeckung oder innerhalb von 30 Tagen nach der Aussaat, jedoch spätestens bis zum 20. Juni des jeweiligen Jahres (im Falle einer Frühlingsaat) beziehungsweise bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres (Im Falle einer Herbstaat) dem Beauftragten schriftlich gemeldet werden. Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die Reklamationen nach diesen Zeitpunkten zu berücksichtigen.

Die Gewährleistungspflicht des Beauftragten beschränkt sich ausschließlich auf den Kaufpreis des von ihm gelieferten Saatguts. Im Falle eines begründeten Anspruchs ist der Käufer des Saatguts berechtigt, den Austausch des Saatguts oder einen Kaufpreinsnachlass anzufordern.

Eigentumsvorbehalt: Der Lieferant behält sich bis zur Begleichung des Gesamtkaufpreises der Lieferung bzw. bis zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Bestellers das sich auf die Lieferung beziehende Eigentumsrecht vor.

Kaufpreis, Zahlungsbedingungen: Der bestätigte oder im Kaufvertrag angegebene Einheitspreis beinhaltet den zu bezahlenden Nettopreis ohne Umsatzsteuer am aufgrund der Bestätigung angegebenen Übernahmepunkt der Lieferung.

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der Wert des vom Lieferanten mit verschobener Zahlung oder vertragsmäßig gekauften Produktes bis zu einer bestimmten Zahlungsfrist brutto 50.000 HUF übersteigt. Der Preis für die Bezüge unter 50.000 HUF ist bei der Übernahme der Lieferung in Bar zu begleichen.

Der Lieferant belastet den Besteller von dem Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung bzw. der Bereitmeldung bis zur Zahlungsfrist mit dem bei der Bestellung festgelegten Finanzierungszinssatz. Bei Verzugszahlung ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller für die Zeit zwischen der auf der Kundenrechnung aufgeführten Zahlungsfrist und der Rechnungsbegleichung Verzugszinsen zu verrechnen, bis zur Höhe des Zweifachen des jeweilig gültigen Notenbankzinses.

den 1. Januar 2006